

21 Fachtierarzt für Milchhygiene

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Gesamtgebiet der Milchhygiene mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.1 unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Milchhygiene
mindestens 2 Jahre

Sofern die Weiterbildung an nur einer Weiterbildungsstätte durchlaufen wird, sind zur Vervollständigung des Leistungskataloges insgesamt mindestens zwei Wochen (10 Arbeitstage) der Weiterbildungszeit in geeigneten anderen Einrichtungen zu absolvieren. Eine Teilung dieses Weiterbildungsabschnittes ist möglich.

- 1.2 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.2 unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Milchhygiene
höchstens 2 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Lebensmittel“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Gebietsbezeichnung „Fleischhygiene“ kann mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Die Zusatzbezeichnung „Hygieneberatung und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Lebensmittel“ und „Mikrobiologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.4 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathologie der Laktation, artgerechte Haltung und Fütterung Milch liefernder Tiere,

- Krankheiten der Milchdrüse und andere Tierkrankheiten mit Einfluss auf die Hygiene und Qualität der Milch
- 2 Ursachen von Gesundheitsschäden durch Milch und Milchprodukte, insbesondere Zoonosen, Lebensmittelinfektionen sowie Kontaminanten und Rückstände
 - 3 Einschlägige Kenntnisse in Epidemiologie und Toxikologie, Lebensmittelmikrobiologie, Verderb, Gentechnologie
 - 4 Einflüsse von Tierhaltung und -fütterung auf die Produktqualität (insbesondere Produktsicherheit)
 - 5 Sensorische, mikrobiologische, immunologische, serologische, chemisch-analytische, biochemische, toxikologische, molekularbiologische und physikalische Untersuchungen inkl. Rückstandsanalytik zur Bewertung von Milch und Milcherzeugnissen
 - 6 Technologie der Milchgewinnung und -verarbeitung; Maschinen- und Gerätekunde, Personal- und Betriebshygiene inkl. Hygieneprogramme, Prozesshygiene, Risikobewertung (HACCP)
 - 7 QS-Systeme und Bewertung betrieblicher Eigenkontrollen
 - 8 Überwachung des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen; Rückverfolgungssysteme in der Wirtschaft
 - 9 Einschlägige europäische und nationale Rechtsvorschriften, insbesondere zu Milchhygiene, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierarzneimittel, Tierseuchen, Tierschutz, Immissionsschutz, Abfallverwertung und DIN/ISO/CEN-Normen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten sowie zugelassene Forschungsanstalten, Untersuchungsämter und Lebensmittellaboratorien, sofern schwerpunktmäßig milchhygienische Fragestellungen bearbeitet werden
- 2 Zugelassene Lebensmittelüberwachungsbehörden und Veterinärämter sowie zugelassene Einrichtungen und Betriebe, die milchhygienische Aufgaben wahrnehmen (z. B. Tiergesundheitsdienste, Milchprüfungen) bzw. Milch be- oder verarbeiten
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet "Milchhygiene" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.